



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

09. Juni 2026

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2026

Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Weiterentwicklung der Angebote und Servicequalität auf den kommunalen Friedhöfen

Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02753

TOP: 12.18

Antwort der Verwaltung:

1. Wie bewertet die Verwaltung die aktuelle Nachfrage nach pflegefreien Grabstellen, Kolumbarien und Baumbestattungen auf den kommunalen Friedhöfen, und inwiefern bestehen derzeit Engpässe, insbesondere bei Kolumbarien auf dem Gertraudenfriedhof und dem Stadtgottesacker?

Die Nachfrage nach pflegefreien Grabstätten ist seit mehreren Jahren hoch. Der überwiegende Anteil dabei ist die Urnenreihengrabstätte ohne Namensnennung. Im Jahr 2025 waren ca. 34 % der Urnenbestattungen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) Bestattungen in dieser Grabart. Baumbestattungen und Rasenwahlgrabstätten sind ebenso nachgefragt mit ca. 12 % bzw. ca. 10 % der Urnenbestattungen.

In den Jahren 2000 bis zum Jahr 2020 wurden auf dem Stadtgottesacker in den Gruftbögen insgesamt 19 Kolumbarien neu errichtet. Diese neuen Grabstätten konnten durch Aufstellung einer gartendenkmalpflegerischen Rahmenkonzeption für den Stadtgottesacker errichtet werden. Alle Kolumbarien gemäß dieser Konzeption sind errichtet und für alle in diesen Kolumbarien vorhandenen Urnennischen sind Nutzungsrechte vergeben. Sind Nischen zur Neubelegung z.B. durch ausgelaufene Nutzungsrechte frei, können diese aufgrund der Nachfrage zeitnah neu vergeben werden.

Das Kolumbarium auf dem Gertraudenfriedhof wurde im Jahr 1914 errichtet. Freiwerdende Urnennischen im Kolumbarium können ebenso zeitnah neu vergeben werden. Alle 246 Urnennischen, die im Baudenkmal Kolumbarium eingelassen sind, sind gegenwärtig belegt.

2. Plant die Verwaltung, das Angebot an pflegefreien Grabstellen, Kolumbarien und Baumbestattungen auf den kommunalen Friedhöfen auszuweiten? Wenn ja, an welchen Standorten, in welchem Umfang und in welchem Zeitrahmen?

Derzeit sind ausreichend Angebote an pflegefreien Grabstätten auf den Friedhöfen vorhanden. Pflegefreie Grabstätten werden auf 12 der kommunalen Friedhöfe angeboten. Ausgenommen sind Giebichenstein (für Bestattungen geschlossen laut Friedhofsentwicklungskonzeption) und Dölau (avisierte Übergabe gemäß Friedhofsentwicklungskonzeption).

Die Erweiterung der Kolumbarien ist sowohl auf dem Stadtgottesacker als auch auf dem Gertraudenfriedhof nicht vorgesehen bzw. sind alle Kapazitäten der baulichen Umsetzung ausgeschöpft. Ähnlich einer Urnennische eines Kolumbariums, besteht auf dem Gertraudenfriedhof und auf dem Friedhof Lettin die Möglichkeit das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit Urnenstele zu erwerben. Hier ist noch ausreichend Kapazität vorhanden. Baumbestattungen werden vorgehalten und je nach Erfordernis erweitert auf dem Gertrauden-, Süd-, Nordfriedhof und Friedhof Diemitz.

3. Wie informiert die Stadt derzeit über bestehende Bestattungsangebote wie Baumbestattungen, und sieht die Verwaltung Möglichkeiten, diese Angebote öffentlich besser sichtbar zu machen, etwa über die städtische Internetseite, Informationsmaterialien oder in Zusammenarbeit mit Bestattungsunternehmen?

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich über das bestehende Bestattungsangebot der kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) im Internet informieren. Weiterhin sind Flyer zu den Bestattungsangeboten für einzelne Friedhöfe vorhanden.



Auf den Friedhöfen selbst können Beratungstermine wahrgenommen werden in denen über die jeweils vorhandenen Angebote informiert wird.

Eine Verbesserung der Veröffentlichung des Bestattungsangebotes ist möglich und wird angestrebt.

4. Wie stellt sich die umsatzsteuerliche Behandlung der einzelnen Gebühren- und Kostenbestandteile bei kommunalen Bestattungsleistungen dar, insbesondere bei der Urnenbeisetzung ohne Namensnennung, und sieht die Verwaltung Möglichkeiten, einzelne begleitende Leistungen wie Feierhallennutzung oder Verwaltungsleistungen rechtlich zulässig ohne Mehrwertsteuer auszuweisen?

Auf angebotene Leistungen, mit denen die Friedhofsverwaltung in Konkurrenz zu Angeboten der freien Wirtschaft steht, ist Umsatzsteuer zu erheben. Dies gilt z.B. auf die Beräumung der Grabsteine von den Grabstätten. Diese Leistungen können ebenso von Steinmetzfirma auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden und sind entsprechend unternehmerisch zu behandeln. Weiterhin ist gemäß §2 2b UstG auf die Grabart Urnenreihengrabstätte ohne Namensnennung Umsatzsteuer zu erheben. Wählt ein Bestattungspflichtiger diese Grabart für die Beisetzung aus, sind sämtliche mit der Einräumung von Grabnutzungsrechten einhergehende Leistungen nichtselbständige Nebenleistungen im Sinne des Abschnitts 3.10 Abs. 5 UStAE und teilen das Schicksal der Hauptleistung. Auf Nebenleistungen zur Durchführung der Bestattung (u. a. Träger für die Urne zur Grabstätte, Öffnen und Schließen des Grabes) ist ebenso Umsatzsteuer zu erheben. Somit ist die Erhebung von Umsatzsteuer abhängig von der gewählten Grabart zur Beisetzung der verstorbenen Person.

Die Nutzung von Feierhallen bzw. anderen Räumlichkeiten zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeit stellt auch bei privaten Unternehmen i. d. R. eine umsatzsteuerfreie Leistung nach §4 Nr. 12 Satz 1 UstG dar und ist somit auch bei der Nutzung auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) umsatzsteuerbefreit.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Terminvergabe bei Erdbestattungen flexibler zu gestalten, insbesondere wenn vor der Beisetzung ein Trauergottesdienst oder Requiem stattfindet, damit für Angehörige und auswärtige Gäste praktikablere Abläufe ermöglicht werden?

Die Vorbereitungen für die Durchführung einer Erdbestattung sind durch den Aushub der Grabstätte und Einbringung eines Grabverbau hoch. Nach der Beisetzung ist die Grabstätte zu schließen und dabei der Verbau zu entfernen. Hierfür sind jeweils mehrere Stunden und mindestens 2 Arbeitskräfte, die befähigt sind, mit entsprechenden Maschinen und Geräten die Graböffnung vornehmen zu können, erforderlich. Der zeitliche Aufwand für die Durchführung von Erdbestattungen auf Stadteilfriedhöfen ist wesentlich höher durch An- und Abfahrt sowie die Rüstzeiten.

Auf den Friedhöfen werden zur Sicherstellung der Abläufe auf den Friedhöfen und termingerechten Durchführung aller angemeldeten Bestattungen, Termine bzw. Zeitfenster für Erdbestattungen vorgehalten. Das Vorhalten von Terminen bzw. Zeitfenstern ist bedingt aus den unterschiedlichen Bestattungsfristen gemäß BestattG LSA für Erdbestattungen und Urnenbestattungen. Urnenbestattungen können aufgrund der mehrmonatigen Bestattungsfrist Monate im Voraus terminiert werden. Durch die in der Terminplanung je Kalenderwoche vorgehaltenen Zeitfenster für Erdbestattungen kann eine termingerechte Vor- und Nachbereitung der Bestattung gewährleistet werden. Somit können die Angehörigen sicher gehen, dass die Beisetzung zum vereinbarten Termin stattfindet.

Rene Rebenstorf
Beigeordneter